

Az.: 2 B 144/21
5 L 549/20



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. des minderjährigen Kindes [REDACTED]
[REDACTED]
vertreten durch die Eltern, die Antragsteller zu 2. und 3.
2. der Frau [REDACTED]
[REDACTED]
3. des Herrn [REDACTED]
[REDACTED]

- Antragsteller -
- Beschwerdegegner -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin Barbara von Heereman
Schillerplatz 7, 01309 Dresden

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Schule und Bildung
[REDACTED]
[REDACTED]

- Antragsgegner -
- Beschwerdeführer -

wegen

Aufnahme eines Inklusionsschülers in die Grundschule
Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den [REDACTED]
des Oberverwaltungsgerichts [REDACTED] die Richterin am Oberverwaltungsgericht
[REDACTED] und die Richterin am Oberverwaltungsgericht [REDACTED]

am 5. Juli 2021

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 10. März 2021 - 5 L 549/20 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde des Antragsgegners hat keinen Erfolg. Mit dem angegriffenen Beschluss hat das Verwaltungsgericht seinen Beschluss vom 16. Oktober 2020 - 5 L 549/20 - in entsprechender Anwendung von § 80 Abs. 7 VwGO geändert und den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller zu 1 einen Platz in der ersten Klasse einer möglichst wohnortnah gelegenen, höchstens 20 km von seinem Wohnort [REDACTED] entfernten Grundschule zuzuweisen, in der er inklusiv unterrichtet werden kann. Die vom Antragsgegner hiergegen mit der Beschwerde vorgetragenen Einwendungen, auf deren Prüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich beschränkt ist, führen nicht zu einer Änderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.
- 2 1. Nach § 4c Abs. 1 SächsSchulG haben Schüler, die in ihren Bildungs-, Entwicklungs- oder Lernmöglichkeiten derart beeinträchtigt sind, dass bei ihnen Anhaltspunkte für einen sonderpädagogischen Förderbedarf vorliegen, nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 Anspruch auf sonderpädagogische Förderung. Gemäß § 4c Abs. 3 Satz 1 SächsSchulG, § 13 Schulordnung Förderschulen (SOFS) leitet die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag einer Grundschule im Rahmen des Aufnahmeverfahrens ein Verfahren zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf ein. Das vom Antragsgegner auf Antrag der Schulleiterin der Grundschule [REDACTED] in [REDACTED] eingeholte Gutachten des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes der [REDACTED] in [REDACTED] vom 5. April 2019 kommt zu dem Ergebnis, dass beim Antragsteller zu 1 aufgrund erheblich abweichender Lernvoraussetzungen im Vergleich zur Altersnorm und Entwicklungsverzögerungen in allen Entwicklungsbereichen ein sonderpädagogischer

Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung besteht. Um ihn in seiner weiteren Lernentwicklung positiv zu unterstützen, werde die Einschulung unter Berücksichtigung des Förderschwerpunkts geistige Entwicklung und die inklusive Unterrichtung unter Einhaltung im Einzelnen genannter Bedingungen empfohlen (§ 4c Abs. 5 Satz 1 SächsSchulG, § 13 Abs. 7 SOFS). Daraufhin erließ der Antragsgegner den Bescheid vom 19. Juni 2019, in dem er feststellte, dass beim Antragsteller zu 1 Förderbedarf im Schwerpunkt geistige Entwicklung besteht, und empfahl auf der Grundlage des Vorschlags im förderpädagogischen Gutachten zur inklusiven Unterrichtung und auf den Antrag der Antragsteller zu 2 und 3 den Besuch der Grundschule [REDACTED]. An dieser Schule wurde der Antragsteller zu 1 mit Bescheid der Schulleiterin vom 24. Juni 2019 in die Klassenstufe 1 aufgenommen.

- 3 2. Rechtsgrundlage des Bescheids vom 19. Juni 2019 ist § 4c Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 SächsSchulG. Danach werden Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf Wunsch der Eltern in allen Schularten gemeinsam mit Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichtet. Die Vorschrift begründet einen Anspruch auf inklusive Unterrichtung, den sie indessen in Halbsatz 2 unter drei Vorbehalten - die Berücksichtigung der organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen (Nr. 1), keine erhebliche Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Unterrichts (Nr. 2) und keine akute Selbst- oder Fremdgefährdung (Nr. 3) - stellt (vgl. Adolf/Berenbruch/Hoffmann/Maier, Schulrecht Sachsen, Kennzahl 20.04c. § 4c Schulgesetz Anm. 7.2). Wie die Regelungen im Einzelnen zu verstehen sind und unter welchen Umständen hier nach eine inklusive Unterrichtung im Einzelfall aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausscheidet, kann dahinstehen, weil es hierauf im vorliegenden Zusammenhang nicht entscheidungserheblich ankommt.
- 4 Der Antragsgegner hat mit Bescheid vom 12. Februar 2021 seinen Bescheid vom 19. Juni 2019 geändert und die durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst im förderpädagogischen Gutachten vom 5. April 2019 getroffene Empfehlung zur inklusiven Unterrichtung des Antragstellers zu 1 an einer Grundschule „ersatzlos gestrichen“. Hiergegen haben die Antragsteller Widerspruch erhoben, der, so schon das Verwaltungsgericht in dem angegriffenen Beschluss (S. 6), aufschiebende Wirkung hat (§ 80 Abs. 1 VwGO). Der Senat muss daher im für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt des Ergehens des vorliegenden Beschlusses davon ausgehen, dass der Antragsteller zu 1 in einer Grundschule inklusiv unterrichtet werden kann. Soweit der Antragsgegner seinen Änderungsbescheid demgegenüber damit begründet, nach dem „Scheitern der inklusiven Unterrichtung ... an der Grundschule [REDACTED]

_____ habe sich gezeigt, dass die Empfehlungen im förderpädagogischen Gutachten zur „inklusive Beschulung an einer Grundschule nicht mehr zutreffen“, so dass davon auszugehen sei, dass der Antragsteller zu 1 „nur an einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung gefördert werden kann“, steht diese Einschätzung in Widerspruch zum förderpädagogischen Gutachten vom 5. April 2019. Die Frage, ob der Antragsteller zu 1 angesichts seines Förderbedarfs überhaupt inklusiv unterrichtet werden kann, muss deshalb in einem neuen förderpädagogischen Gutachten geklärt werden. Für diese Verfahrensweise sprechen insbesondere die Ausführungen der Schulleiterin der Grundschule _____ die das Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs beantragt hat, in ihren vom Antragsgegner mit Schriftsatz vom 2. Juli 2021 vorgelegten Stellungnahmen vom 29./30. Juni 2021. Danach hat die Schulleiterin bei der Erörterung des Gutachtens vom 5. April 2019 im Förderausschuss ihr Veto gegen eine „Beschulung an einer Regelschule eingelegt“ und eine Einschulung des Antragstellers zu 1 an ihrer Grundschule abgelehnt. Das Gutachten verbalisiere und fasse „in allen Lebensbereichen die derzeit vorhandenen Kompetenzen überwiegend mit „nicht“ oder „keine“ zusammen; es sei von „Stör- und Meidungsverhalten, ... von niedriger Frustrationsschwelle, von allgemeiner Entwicklungsverzögerung und Verhaltensauffälligkeiten in allen Bereichen sowie von erheblichen Abweichungen von der Altersnorm die Rede“. Die verschiedenen Testverfahren hätten nicht oder nur teilweise durchgeführt werden können. Der Entwicklungsstand des Antragstellers zu 1 sei „zu gering auf allen Gebieten“; eine Beschulung könne auch mit Schulbegleiter nicht stattfinden.

5 Nach alledem geht es in der Sache nicht darum, an welcher Grundschule der Antragsteller zu 1 inklusiv unterrichtet werden kann, sondern darum, ob seine inklusive Unterrichtung an einer Grundschule gemessen an seinem sonderpädagogischen Förderbedarf möglich ist. Dies hängt vom Ergebnis eines neu einzuholenden förderpädagogischen Gutachtens ab. Bis dahin verbleibt es beim Beschluss des Verwaltungsgerichts.

6 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

7 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG. Eine Halbierung des Auffangwerts ist wegen Vorwegnahme der Hauptsache nicht angezeigt.

- 8 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:





